

Sozialgericht Neuruppin

EINGEGANGEN

03. AUG. 2017

Gerloff & Gilsbach
Anwaltsbüro

Az.: S 27 AY 17/17 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwälte Anwaltsbüro Gerloff & Gilsbach,
Immanuelkirchstraße 3 - 4, 10405 Berlin
Az.: 1074/2017

gegen

Landkreis Uckermark - Der Landrat -
Sozialamt,
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Az.: 31.02.056/17

- Antragsgegner -

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Neuruppin am 4. August 2017 durch die Richterin am Sozialgericht Dr. Hennig beschlossen:

- 1. Die aufschiebende Wirkung des gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 4. Juli 2017 gerichteten Widerspruchs des Antragstellers vom 18. Juli 2017 wird angeordnet.**
- 2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Antragstellers.**

3. **Den Antragstellern wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Neuruppin Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwälte Anwaltsbüro Gerloff & Gilsbach, Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin beigeordnet. Ratenzahlungen sind nicht zu leisten.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen einen Bescheid über die Aufhebung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der im Jahre 1975 geborene Kläger ist kenianischer Staatsangehöriger und beantragte am 4. August 2010 die Anerkennung als Asylberechtigter. Der Antrag auf Gewährung von Asyl wurde mit Bescheid vom 25. Oktober 2010 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt. Mit gleichem Bescheid wurde der Antragsteller zur Ausreise aufgefordert. Das hiergegen geführte Klageverfahren ist seit dem 22. März 2012 rechtskräftig negativ abgeschlossen. Der Antragsteller ist vollziehbar ausreisepflichtig und wird wegen fehlender Reisepapiere geduldet.

Mit Zuweisungsbescheid vom 19. Oktober 2010 wurde der Antragsteller dem Landkreis Uckermark zugewiesen und erhielt seither vom Antragsgegner Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Mit Bescheid vom 17. Januar 2017 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller ab dem Monat April 2016 Leistungen nach § 3 AsylbLG zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 538,34 € monatlich. Die Unterkunft und Heizung wurden dem Antragsteller durch Unterkunft im Wohnheim und Überweisung von 208,20 € direkt an den Vermieter gestellt. Der an den Antragsteller ausgezahlte Betrag von insgesamt 320,144 € setzt sich aus Sachleistungen in Form von Geldleistungen in Höhe von 185,14 € und dem Barbetrag in Höhe von 135,00 €

zusammen.

Mit Schreiben des Antragsgegners vom 10. April 2017 teilte dieser dem Antragsteller mit, dass er am 30. März 2017 von Ausländerbehörde des Landkreises Uckermark erfahren habe, dass der Antragsteller mehrfach aufgefordert worden sei, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, dem aber nicht nachgekommen sei. Auch habe sich der Antragsteller geweigert, Formulare für die Beantragung eines Passersatzes auszufüllen. Der Antragsgegner beabsichtige daher, den Bescheid vom 17. Januar 2017 aufzuheben und die Barleistungen für die Monate Mai 2017 bis November 2017 um 100 % zu kürzen und dem Antragsteller werde die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 30. April 2017 dazu zu äußern.

Mit Bescheid vom 4. Juli 2017 hob der Antragsgegner den Bewilligungsbescheid vom 17. Januar 2017 ab dem 1. Mai 2017 auf und bewilligte für die Zeit vom 1. Mai 2017 bis 1. November 2017 Leistungen nach § 1 a Absatz 3 AsylbLG im Wert von 433,21 € (151,11 € Grundleistung und 282,10 € Kosten der Unterkunft im Wohnheim direkt an den Vermieter). Zur Begründung führte er aus, mangels Vorlage von Identitätsdokumenten und Nachweis von Bemühungen zur Passbeschaffung trotz entsprechender Aufforderung der Ausländerbehörde sei der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylbLG nicht nachgekommen.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2017 (Eingang beim Antragsgegner am selben Tage) legte der Antragsteller durch seinen Prozessbevollmächtigten Widerspruch gegen den Bescheid vom 4. Juli 2017 ein und ließ zur Begründung u.a. vortragen, es fehle bereits an der für eine Aufhebungsentscheidung nach § 48 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) notwendigen Änderung der Verhältnisse. Auch sei keiner der Tatbestände für eine Aufhebung für die Vergangenheit erfüllt. Im Übrigen sei aus dem Bescheid nicht ersichtlich, auf welche Rechtsgrundlage angewendet worden sei, und die Voraussetzungen für Anspruchseinschränkungen nach § 1 a AsylbLG lägen jedenfalls nicht vor.

Ebenfalls am 18. Juli 2017 beantragte der Antragsteller beim Sozialgericht Neuruppin vorläufigen Rechtsschutz. Die Begründung entspricht im Wesentlichen der Begründung des Widerspruchs.

Schriftsätzlich beantragt der Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung des gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 4. Juli 2017 gerichteten Widerspruchs vom 18. Juli 2017 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt der Antragsgegner vor, es sei aktenkundig, dass der Antragsteller mehrfach schriftlich und mündlich auf seine Obliegenheiten und Pflichten als Ausländer hinsichtlich seiner Ausreisepflicht hingewiesen wurde. Ebenso sei er mit Schreiben über die Rechtsfolgen seines Handelns belehrt worden und habe gleichwohl keine Identitätspapiere vorgelegt. Er komme offensichtlich seinen aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten bewusst nicht nach, aufenthaltsbeendende Maßnahmen könnten daher aus vom Antragsteller selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden. Bei der Leistungsgewähr finde daher § 1 a Abs. 3 I.V.m. Abs. 2 analog AsylbLG Anwendung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 4. Juli 2017 ist zulässig und begründet.

Gemäß § 86b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage

keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Hier hat der Widerspruch gegen den Bescheid vom 4. Juli 2017 gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 11 Abs. 4 Ziff. 2 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung.

Bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat das Gericht eine Abwägung des Interesses des Antragstellers, die Wirkung des angefochtenen Bescheides (zunächst) zu unterbinden (Aussetzungsinteresse) mit dem Vollzugsinteresse des Antragsgegners vorzunehmen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist anzuordnen, wenn das Aussetzungsinteresse das Vollzugsinteresse überwiegt. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in der vorliegenden Fallgestaltung ein Regel-/Ausnahmeverhältnis angeordnet hat. In der Regel überwiegt das Vollzugsinteresse des Antragsgegners, da der Gesetzgeber die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen ausgeschlossen hat (vgl. BSG Beschluss vom 29.08.2011 - B 6 KA 18/11 R = juris Rn 12; vgl. auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 86b Rn 12c).

Hier geht die Abwägung zu Gunsten des Antragstellers aus, denn es bestehen erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Bescheids des Antragsgegners vom 4. Juli 2017.

So dürften bereits die Voraussetzungen für eine Leistungskürzung nach § 1 a Abs. 3 AsylbLG beim Antragsteller derzeit nicht vorliegen.

Im Hinblick auf die gegenüber den Leistungssystemen des SGB II und SGB XII ohnehin reduzierten Leistungen nach dem AsylbLG gebieten das Grundrecht auf die Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allerdings eine restriktive Auslegung des § 1 a AsylbLG (Hohm a.a.O. § 1 a Rn. 41 ff, Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider SGB XII Kommentar, 19. Auflage, § 1 a AsylbLG a.F. Rn. 6, Oppermann a.a.O. § 1 a Rn.77; Wahrendorf in Grube/Wahrendorf SGB XII Kommentar, 5. Auflage § 1 a AsylbLG (a.F.) Rn. 2, Birk in LPK SGB XII, 9. Auflage § 1 a AsylbLG Rn. 1).

Nach § 1 a Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AsylbLG i.d.F. vom 23.12.2016 erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 AsylbLG (wie die Antragsteller), bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, grundsätzlich nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege.

Hier ist ohne weitere Sachverhaltsaufklärung nicht feststellbar, ob aus vom Antragsteller selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Entgegen dem Vortrag des Antragsgegners ist dies allein aufgrund der Prüfungsanfrage vom 30. März 2017 keineswegs offensichtlich. Insoweit besteht weiterer Aufklärungsbedarf.

Soweit ein Vertretenmüssen i.S. § 1 a Abs. 3 AsylbLG darauf gründet, dass im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung bestehende Mitwirkungspflichten nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz verletzt werden, sind dabei zugunsten des Leistungsberechtigten folgende Einschränkungen zu berücksichtigen:

- * Die verlangte Mitwirkungshandlung muss eine gesetzliche Grundlage haben und geeignet und zumutbar sein,

- * die für die Durchführung des AsylG zuständige Behörde darf keine einfachere Möglichkeit haben, die zum Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen erforderlichen Informationen, Unterlagen etc zu erlangen und

- * der Leistungsberechtigte ist vor der Entscheidung über die Einschränkung anzuhören und ihm ist eine angemessene Frist zur Beendigung des leistungsmisbräuchlichen Verhaltens zu setzen, damit er die beabsichtigte Einschränkung der Leistungen durch eigenes Zutun noch abwenden kann,

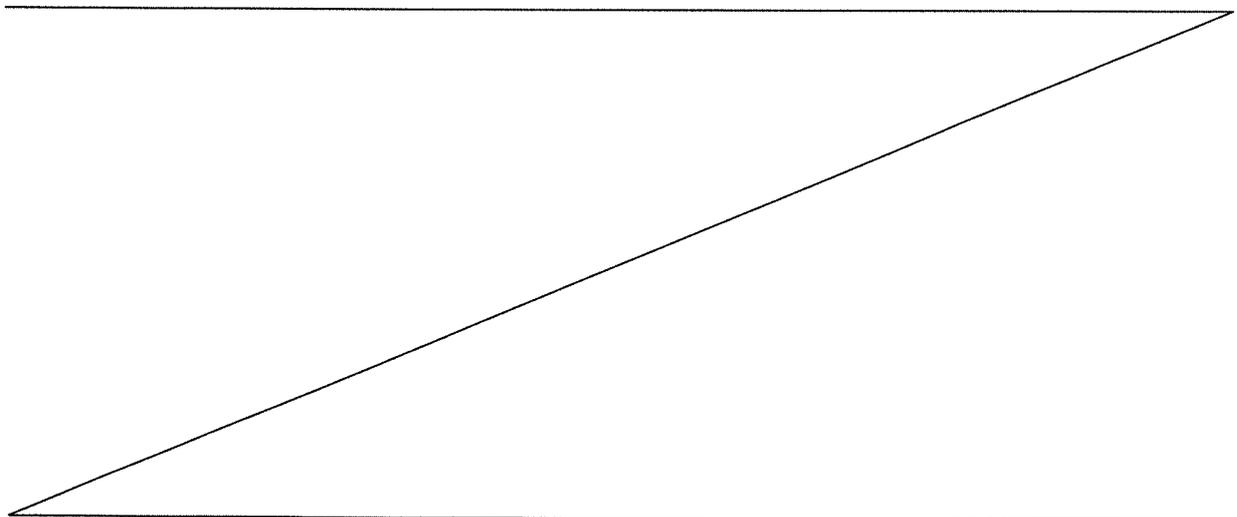
(vgl. Hohm in AsylbLG Kommentar, § 1 a Rn. 278, dem folgend

Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 13. September 2016
– L 8 AY 21/16 B ER).

Hier dürfte es jedenfalls an der erforderlichen Erledigungsfrist und an dem erforderlichen Hinweis, dass im Fall des Nichthandelns eine Sanktion nach § 1 a AsylbLG drohe, fehlen.

Es stehen besonders schwere Beeinträchtigungen des Antragstellers in Rede. Leistungen nach dem AsylbLG dienen der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens und stellen eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates sicher, die aus dem Gebot des Schutzes der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot entspringt. Daher kann die Beeinträchtigung durch eine während des Hauptsacheverfahrens fehlende Deckung des Existenzminimums nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden. Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht. Der im Falle des Unterliegens des Antragstellers in der Hauptsache den Antragsgegner treffenden Rechtsnachteil, Leistungen zu Unrecht gewährt zu haben und dann zurückzufordern, tritt demgegenüber zurück, selbst wenn dies aufgrund der finanziellen Situation des Antragstellers ggf. wenig Erfolg versprechend wäre.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.



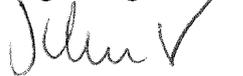
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuruppin, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg" in das elektronische Gerichtspostfach des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Unter der Internetadresse www.erv.brandenburg.de können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. Hennig
Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt:



Schulz
Justizbeschäftigte